

Hygiene- und Besuchskonzept für den Wohnverbund St. Gertrud

Stand: 09.11.2020

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. (CoronaAVEGHSozH des Landes NRW zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von Sars-CoV-2- Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe 28.10.2020)

Innerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Die Dauer des Besuchs unterliegt keiner Zeitangabe, ist aber mit den Mitarbeiter*innen der Wohngruppe abzusprechen.
- Aus Kapazitätsgründen können höchstens zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen, ermöglicht werden.
- Besuche sind nur mit telefonischer Anmeldung in der Wohngruppe möglich.
- Besuche finden in der Regel nicht in den Räumlichkeiten der Wohngruppen oder den Bewohnerzimmern statt. Für Besuche können der HP-Raum und die Teestube (Zugang über den Sinnespark) genutzt werden. In der Bahnhofstraße steht der Tagesstrukturraum (Zugang durch Außentüre), in der Waldbröler Straße der Mehrzweckraum zur Verfügung, Spaziergänge und Aufenthalte im Außengelände des Wohnverbund St. Gertrud können ebenfalls mit vorheriger Anmeldung stattfinden. Besuche in den Bewohnerzimmern sind im Ausnahmefall in Absprache mit der Einrichtungsleitung und bei Doppelzimmern zusätzlich mit Zustimmung des Mitbewohners/der Mitbewohnerin oder deren rechtllichem Betreuer möglich.
- Die Besuchsräume können durch die Wohngruppen über den Google-Kalender reserviert werden.
- Die Räume sind mit Händedesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel und Mundschutz ausgestattet. Die Schlüssel für die Räume sowie ein Stirn-Thermometer sind den Mitarbeiter*innen an den bekannten Orten zugänglich.
- Beides ist nach dem Besuch unverzüglich zurück zu legen.
- Besucher warten zur vereinbarten Uhrzeit vor der Einrichtung und werden dort von den Mitarbeiter*Innen empfangen.
- Es wird immer ein Kurzscreening, verbunden mit einer Besucherregistrierung, nach dem beigefügten Muster durchgeführt (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen, Messen der Körpertemperatur).
- Ausgefüllte Screening-Protokolle werden in der Verwaltung gesammelt.
- Besucher erhalten eine Belehrung über die einzuhaltenden Hygienevorgaben und verpflichten sich zur Einhaltung (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot,



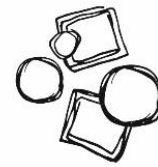
Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen).

- Nach der Belehrung und dem abgeschlossenen Screening kommt der Bewohner für den Besuch hinzu.
- Vor und nach dem Besuchkontakt müssen sich Besucher die Hände desinfizieren.
- Sofern während des Besuchs Besucher*innen und Bewohner*innen einen Mund- und Nasenschutz tragen und die Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Nach dem Besuch informiert der Besucher telefonisch die Mitarbeiter*Innen der Wohngruppe, dass der Bewohner abgeholt werden kann.
- Die Mitarbeiter*Innen der Wohngruppe des Besuchten desinfizieren nach jedem Besuch den genutzten Besuchsraum.
- Treten im Wohnverbund St. Gertrud bei Bewohnern oder Beschäftigten COVID-19-Infektionen auf, wird die Situation in Bezug auf die Besuchsregeln aktuell bewertet und geregelt. Alle Beteiligten erhalten die notwendigen Informationen.
- Bei schwerer Erkrankung oder prämortaler Phase eines Bewohners können die Besuchsregeln von der Einrichtungsleitung angepasst werden.

Wenn sich Besucher nicht an das Hygiene- und Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen oder das Kurz-Screening ablehnen, kann kein Besuch erfolgen.

Außerhalb der Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Angehörigenbesuche und Aufenthalte außerhalb der Einrichtung in andern Haushalten dürfen nur stattfinden, wenn in dem zu besuchenden Haushalt alle Personen symptomfrei sind.
- Bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung ist beim Abholen und bei Rückkehr bei Bewohner*innen und Besuchern ein Kurzscreening durchzuführen. Dies gilt für eintägige und mehrtägige Aufenthalte.
- Sollten bei der Rückkehr von Bewohner_innen nach mehreren Tagen außerhalb der Einrichtung, z.B. nach einem Aufenthalt zu Hause bei den Eltern oder Angehörigen beim Symptommonitoring bei Bewohner_innen oder deren Rückkehrbegleitung leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden, ist den Symptomträgern ein PoC-Test durchzuführen. (siehe Testkonzept Wohnverbund St. Gertrud)
- Bei mehrtägigen Aufhalten oder Urlaubsreisen innerhalb Deutschlands, sofern es sich nicht um den Aufenthalt in einem Risikogebiet handelt, ist das Kurz-Screening anzuwenden.



- Nach Aufenthalt im Ausland müssen die Bewohner*innen einen negativen Corona-Test (PCR Test) vorweisen, der unmittelbar vor der Ausreise oder nach der Einreise erfolgt ist. Er darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Erfolgt die Rückkehr aus einem Risikogebiet außerhalb Deutschlands, ist eine 10-tägige häusliche Quarantäne sowie eine Meldung an das Gesundheitsamt zwingend erforderlich. Die Regelungen der jeweils gültigen Coroneinreiseverordnung sind unbedingt zu beachten. Die Risikogebiete werden vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt und werden tagesaktuell unter www.rki.de ausgewiesen. Grundsätzlich soll das Reisen in Risikogebiete unterbleiben.
- Bewohner*innen dürfen die Einrichtung alleine oder mit anderen Bewohnern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten. Bewohner können die Einrichtung auch in Begleitung mit Besuchern (z.B. Eltern und Angehörige) unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Bewohner können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards verlassen.
- Bewohner*innen, die nicht in der Lage sind, beim Verlassen der Einrichtung die Regelungen der Coronaschutzverordnung einzuhalten, werden von Mitarbeiter*innen begleitet.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung, egal ob von einem Besuch oder aus der Werkstatt, müssen alle Bewohner*innen die Hände desinfizieren.

Wenn sich Besucher oder Bewohner nicht an das Hygiene- und Besuchskonzept halten, Symptome aufweisen oder das Kurz-Screening ablehnen, kann kein Besuch außerhalb der Einrichtung erfolgen.